

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Hellweg e.V.
Stand 2024

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

II Zweck

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beiträge und Umlagen

IV Gliederungen des DLRG Bezirk Hellweg und seine Aufgaben

§ 9 Gliederung des DLRG Bezirk Hellweg

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

V Jugend

§ 11 Jugend

VI Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Bezirkstagung

§ 13 Zusammensetzung

§ 14 Stimmberechtigung

§ 15 Einberufung

§ 16 Ladungsfrist

§ 17 Antragsberechtigung

§ 18 Beschlussfähigkeit

§ 19 Beschlussfassung

§ 20 Abstimmung und Wahlen

§ 21 Protokoll

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Bezirksrat

§ 23 Zusammensetzung

§ 24 Stimmberechtigung

§ 25 Einberufung

§ 26 Ladungsfrist

§ 27 Anträge

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Bezirksvorstand

§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter

§ 31 Vertretungsbefugnis

§ 32 Amtszeit

- § 33 Geschäftsverteilung
- § 34 Ladungsfrist
- § 35 Anträge
- § 36 Anzuwendende Vorschriften

VII Schiedsgerichtsbarkeit

- § 37 Einsetzung
- § 38 Aufgaben und Verfahren
- § 39 Kostentragung
- § 40 Schiedsordnung
- § 41 Ordentlicher Rechtsweg

VIII Sonstige Bestimmungen

- § 42 Ordnungen und Richtlinien
- § 43 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material
- § 44 Ehrungen
- § 45 weitere Ordnungen
- § 46 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

IX Schlussbestimmungen

- § 47 Satzungsänderungen
- § 48 Auflösung
- § 49 Ausführung der Satzung
- § 50 Inkrafttreten
- § 51 Übergangsbestimmungen

Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für den Bezirk handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Bezirk Hellweg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. in der DLRG e.V. Er führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Hellweg e.V., abgekürzt „DLRG Bezirk Hellweg“.

(2) Der DLRG Bezirk Hellweg ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2064, Amtsgericht Hamm, eingetragen.

Sein räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen das Gebiet des Kreises Unna, zuzüglich dem Stadtgebiet Iserlohn Ortsteil Hennen sowie das Stadtgebiet Hagen Ortsteil Garenfeld. Sein Sitz ist in Unna.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Bezirk Hellweg ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirk Hellweg ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
- b) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Großschadensereignissen, insbesondere am und im Wasser, sowie im Rahmen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes,
- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Förderung des Sports,
- e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,

- h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, Institutionen der Europäischen Union sowie Mitwirkung an internationalen Hilfeinsätzen,
- i) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.

(5) Der DLRG Bezirk Hellweg vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der DLRG Bezirk Hellweg tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Dies schließt einen offenen Umgang mit Diversität und Inklusion ein.

(6) Der DLRG Bezirk Hellweg achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamem und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt

(7) Der DLRG Bezirk Hellweg kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der DLRG Bezirk Hellweg ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des DLRG Bezirk Hellweg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Bezirk Hellweg. Der DLRG Bezirk Hellweg darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßige Vergütung gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien des DLRG Bezirk Hellweg entstanden sind.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des DLRG Bezirk Hellweg können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, der DLRG Westfalen und des DLRG Bezirk Hellweg an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

(4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(5) Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder wird der DLRG Bezirk Hellweg nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.

(2) Aus der Satzung, der durch die Delegierten vertretenen Gliederungen muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden.

(3) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.

(5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind, die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht vorliegen.

(6) Die Vertreter der Ortsgruppen können ihr Stimmrecht in Bezirkstagungen und im Bezirksrat nur ausüben, wenn die jeweilige Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Bezirk Hellweg oder seinen Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend im DLRG Bezirk Hellweg regelt dessen Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Gliederung kann hinsichtlich der Frist und der Modalitäten der Austrittserklärung abweichende Regelungen aufstellen.

(3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt die Schiedsordnung. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden

aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

(2) Die von den Ortsgruppen an den DLRG Bezirk Hellweg abzuführenden Beitragsanteile und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht überschreiten dürfen, sowie deren Zahlungsmodalitäten, legt die Bezirkstagung fest.

(3) Für Ehrenmitglieder hat die ernennende Gliederung den übergeordneten Gliederungen die festgelegten Beitragsanteile zu entrichten.

IV Gliederungen des DLRG Bezirk Hellweg und seine Aufgaben

§ 9 Gliederung des DLRG Bezirk Hellweg

(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.

Der DLRG Bezirk Hellweg gliedert sich in Ortsgruppen, die eine eigene Rechtsfähigkeit haben sollen. Die Grenzen sollten mit den Grenzen der Städte und der Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Gleiches gilt für Neugründungen, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen.

(2) Sämtliche Untergliederungen können sich, jeweils mit vorheriger Einwilligung des Bezirks spalten oder zusammenschließen sowie sich als eingetragene Vereine (e. V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.

(3) Alle Satzungen der Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG Bezirk Hellweg in ihrer gültigen Fassung in Einklang stehen.

(4) Die DLRG und/oder die DLRG Westfalen erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung der übergeordneten Gliederung vor.

(5) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) Die Ortsgruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Neue Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ferner bedürfen sie der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Die Ortsgruppen haben dem DLRG Bezirk Hellweg Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

(4) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen von dem DLRG Bezirk Hellweg auf Kosten der Untergliederung veranlasst und durchgeführt werden. Der Rechtsweg nach der Schieds- und Ehrengerichtsordnung wird hierdurch nicht verkürzt.

(5) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Vorstands des DLRG Bezirk Hellweg, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat der DLRG, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 26 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 22./23. Oktober 2021.

(6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V Jugend

§ 11 Jugend

(1) Die Jugend im DLRG Bezirk Hellweg ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG im Bezirk Hellweg.

(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen des DLRG Bezirk Hellweg dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend Bezirk Hellweg, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG-Jugend nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zu dieser Satzung steht.

(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.

(5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirks-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Bezirkstagung

(1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Bezirk Hellweg. Der Bezirksvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.

(2) Die Bezirkstagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Bezirk Hellweg verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes, der Bezirksbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter im vierjährigen Turnus, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter und der Ehrenvorsitzenden.

b) Wahl der Revisoren,

c) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung im Sinne der §§ 5 und 6, wobei die Bezirkstagung die Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung dem Bezirksrat übertragen kann,

d) Entlastung des Bezirksvorstandes,

e) Feststellung des Jahresabschlusses,

f) Genehmigung des Haushaltsplanes,

g) Anträge,

h) Höhe der Beitragsanteile und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen, welche die Ortsgruppen frühestens ab dem Folgejahr an den DLRG Bezirk Hellweg zu entrichten haben,

i) Satzungsänderungen,

j) Entscheidung über Einsprüche gegen die Festlegung von Gliederungsgrenzen,

- k) Berufung von Bezirksbeauftragten auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
- l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksrates,
- m) Auflösung des DLRG Bezirk Hellweg.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.

(2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Anzahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je 100 angefangene Mitglieder entfällt ein Delegierter. Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in den Satzungen der Ortsgruppen enthalten sein.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die Mitglieder des Bezirksrates. Stimmbündelung ist nicht zulässig. Jedes Bezirksratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirkstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2, termingerecht erfüllt sind.

§ 15 Einberufung

Die Bezirkstagung tritt alle zwei Jahre auf Einladung des Bezirksvorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel oder der Bezirksrat mit einfacher Mehrheit verlangt.

§ 16 Ladungsfrist

(1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

(2) Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirksrates und an die Delegierten der Bezirke über ihre jeweiligen Ortsgruppen zu versenden. Das Versenden der Einladung auf elektronischem Weg ist ausreichend.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
- b) der Bezirksjugendtag

(2) Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens vier Wochen, zur außerordentlichen Bezirkstagung spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Ortsgruppen unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zuzuleiten.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

(4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 47.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

(1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29, Absatz 2, a–l sowie die Vertreter für die Ämter nach § 29, Absatz 5 werden von der Bezirkstagung in geheimer Wahl für den Zeitraum gemäß § 32 gewählt, wobei der Zeitraum den des § 12 Abs. 2 nicht überschreiten darf. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der DLRG-Jugend Bezirk Hellweg und dessen Stellvertreter.

(2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen, kann offen gewählt werden.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(7) Die Bezirksbeauftragten des DLRG Bezirk Hellweg werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 21 Protokoll

(1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweilige Ortsgruppe innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 8 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Bezirksvorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Bezirksvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 21a Bezirkstagung in Ausnahmesituationen

(1) Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Bezirkstagung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Bezirksvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die Bezirkstagung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten.

(2) Der Beschluss des Bezirksvorstands ist spätestens mit der Einladung bekannt zu geben. Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Bezirkstagung, mitzuteilen.

(3) Der DLRG Bezirk Hellweg stellt technisch sicher, dass die Mitgliederrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können, wozu z. B. eine Video-/Bild-Übertragung oder andere technische Verfahren nach Maßgabe des Bezirksvorstands genutzt werden können.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Bezirksrat

(1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG Bezirk Hellweg wirkenden Kräfte.

(2) Der Bezirksrat nimmt zwischen den Bezirkstagen deren Aufgabe wahr.

(3) Ausgenommen sind die Wahlen vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder, die Ernennung von Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen/Umlagen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Bezirks.

Im Fall einer Nachwahl entspricht die Amtsperiode der verbleibenden Zeit bis zur nächsten regulären Wahl.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Ortsgruppenvorsitzenden; soweit ein Ortsgruppenvorsitzender dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Ortsgruppenvorsitzender und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglied des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein in Textform bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe.
- c) den Stellvertretern im Bezirksvorstand,
- d) den Bezirksbeauftragten.
- e) den Ehrenvorsitzenden

§ 24 Stimmberechtigung

Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) und c) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je eine Stimme und für je angefangene 100 Mitglieder ihrer Ortsgruppe eine weitere Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen im

Bezirksrat kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8 termingerecht erfüllt sind.

§ 25 Einberufung

(1) Mit Ausnahme der Jahre, in denen ein Bezirkstag stattfindet, tritt der Bezirksrat jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

(2) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirkrates ist der Bezirksrat einzuberufen.

(3) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Bezirkrates kann der Bezirksrat auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Das ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 26 Ladungsfrist

Zur ordentlichen Tagung des Bezirkrates muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Tagung des Bezirkrates mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkrates gewahrt.

Das Versenden der Einladung auf elektronischem Weg ist ausreichend.

§ 27 Anträge

Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendtags der Bezirksjugendvorstand tritt.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen der Bezirkstagung entsprechend. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung der DLRG geregelt.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand leitet den DLRG Bezirk Hellweg im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirkrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Bezirksvorstand bilden:

- a) mindestens 2 und maximal 3 Vorsitzende
- b) der Schatzmeister,
- c) der Bezirksarzt,
- d) der Leiter der Verbandskommunikation,
- e) der Justiziar,
- f) der Referent Boot,
- g) der Referent Katastrophenschutz und öffentliche Gefahrenabwehr,

- h) der Referent Sanitätswesen,
- i) der Referent Schwimmen und Rettungsschwimmen,
- j) der Referent Tauchen,
- k) der Referent Wasserrettungsdienst,
- l) der Referent Information und Kommunikation,

sowie

- m) der Vorsitzende der Bezirksjugend,
- n) die Ehrenvorsitzenden

(3) Jedes der Mitglieder des Bezirksvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Bezirksjugend und seine Vertreter werden vom Bezirksjugendtag nach der Bezirksjugendordnung gewählt.

(5) Die Ämter zu Buchstabe b) bis e) haben je einen Stellvertreter.

(6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe b) bis e) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Für die Ämter f) bis m) nimmt das Stimmrecht ein vom zu Vertretenden benannter Bezirksbeauftragter wahr. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Bezirksjugend regelt die Bezirksjugendordnung.

§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter

(1) Die Bezirksbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Bezirkstagung bzw. durch die Tagung des Bezirksrates berufen. Bezirksbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen des Bezirks teil.

Die Berufung kann durch den Bezirksvorstand mit einer einfachen Mehrheit beendet werden.

(2) Der Bezirksvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen und die Berufung beenden.

(3) Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Arbeitskreise sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 31 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl des entsprechenden Vorstandsamtes im Rahmen der Vorstandsneuwahlen, oder Abwahl oder der nicht erfolgten erfolgreichen Wahl durch die Versammlung.

§ 33 Geschäftsverteilung

Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 34 Ladungsfrist

(1) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in Textform mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt. Das Versenden der Einladung auf elektronischem Weg ist ausreichend.

(2) Eine Sitzung des Bezirksvorstandes kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 35 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zuzuleiten. Der Bezirksvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.

VII Schiedsgerichtsbarkeit

§ 37 Einsetzung

(1) Der DLRG Bezirk Hellweg bestellt kein eigenes Schiedsgericht, entsprechend § 1, Abs. 1 der DLRG Schiedsordnung von 2014.

Es tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Landesverbandes Westfalen e.V.

(2) Der Bezirksvorstand kann ein DLRG-Mitglied mit einfacher Mehrheit einsetzen, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle).

(3) Die Mitglieder des DLRG Bezirk Hellweg verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Bezirksvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle

die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 38 Aufgaben und Verfahren

(1) Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 37 ff. der Satzung des Landesverbandes Westfalen e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.

§ 39 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 40 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 41 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 44 Ehrungen

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

(2) Die Bezirkstagung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 45 Weitere Ordnungen

(1) Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

(2) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

(3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird. Der DLRG Bezirk Hellweg kann darauf aufbauend eine eigene Datenschutzordnung erlassen.

(4) Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen erlässt der Präsidialrat eine Compliance-Richtlinie. Der DLRG Bezirk Hellweg kann darauf aufbauend eine eigene Compliance-Richtlinie erlassen.

§ 46 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach §4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 47 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.

(3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 48 Auflösung

(1) Die Auflösung des DLRG Bezirk Hellweg kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des DLRG Bezirk Hellweg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen einer oder mehrerer seiner weiter bestehenden steuerbegünstigten Untergliederungen, dem DLRG Landesverband Westfalen e.V., hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zuzuweisen, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.

§ 49 Ausführung der Satzung

Der Bezirksrat erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20.04.2013 beschlossen und zuletzt durch die Bezirkstagung am 03.11.2024 in Kamen geändert. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 51 Übergangsbestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen des § 50 erfolgen die Wahlen während der Bezirkstagung am 03.11.2024 bereits nach dieser Satzung.